



**Gerhard Zauner**  
0650/2129213



**Franz Brauchart**  
0664/8132228

# Schwerarbeitspension

Aufgrund einer BDG-Novelle ist bei der Versetzung in den Ruhestand nach der „Schwerarbeitspension“ (Voraussetzung: mind. 42 beitragsgedeckte Versicherungsjahre sowie mind. 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Monate vor der Ruhestandsversetzung) folgendes zu beachten:

Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, **den die Beamtin oder der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt.**

*Beispiel: Bei einem gewünschten Pensionsantritt mit Ablauf des Monats November, muss die Erklärung spätestens im Monat September abgegeben werden.*

Hat die Beamtin oder der Beamte **keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt**, so wird die **Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des zweiten Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.**

**ACHTUNG:** Wurde die **Anzahl der Schwerarbeitsmonate** gemäß § 15b Abs. 3 BDG **noch nicht festgestellt**, wird die **Ruhestandsversetzung erst mit Ablauf des sechsten Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.**

Es ergeht daher an alle Kolleginnen und Kollegen, **die ihr 57. Lebensjahr vollendet haben, die Empfehlung, die bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate zu beantragen** (siehe dazu auch das Schreiben der LPD Wien an alle Dienststellen vom 23.08.2016).

## Für sachliche Information - FCG-KdEÖ Wien